

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses
am 29.11.2022

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Copertino

Frau Orłowski

Herr Werner

SPD

Frau Biermann

Herr Gladow

Herr Keskin

Herr Prof. Dr. Öztürk

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Peter Johner

Herr Rees

FDP

Herr vom Braucke

Die Partei

Frau Asmuth

AfD

Herr Kneller

ab 17:07 Uhr

Die Linke

Herr Dr. Schmitz

Schriftführung

Frau Gast

Von der Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Kaschel

Frau Wemhöner (Amt für Finanzen)

Herr Leisner (Amt für Personal)

Herr Alexander (Auszubildender im Amt für Finanzen)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Rees begrüßt die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses und Herrn Alexander, Anwärter im Amt für Finanzen, der an der heutigen Sitzung als Zuhörer teilnimmt.

Herr Rees informiert über eine Pairingvereinbarung für die heutige Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.

Herr Rees informiert weiter, dass unter TOP 2 drei Mitteilungen und unter TOP 3 zwei Anfragen der FDP-Fraktion und die Antworten der Verwaltung eingestellt worden sind. Ein Antrag der FDP-Fraktion ist inhaltlich dem TOP 12 zuzuordnen und als TOP 12.2 eingestellt. Die Ursprungsvorlage unter TOP 15 wurde durch eine Nachtragsvorlage ersetzt.

Die Ausschussmitglieder sind mit der geänderten Tagesordnung einverstanden.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 22. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 25.10.2022

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 25.10.2022 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Verwaltung sind unter TOP 2.1 bis 2.3 eingestellt. Auf ein Verlesen wurde verzichtet.

-.-.-

Zu Punkt 2.1 Mitteilung zum Zeitplan für den Haushalt 2024

Zeitplan für den Haushalt 2024

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Der als Anlage beigefügte Zeitplan sieht eine Verabschiedung des Haushaltsplanes 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB und UWB in der Sitzung des Rates am 14.12.2023 und somit noch rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 vor.

Die Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024 findet in der ersten Ratssitzung nach der Sommerpause am 10.08.2023 statt.

Die Beratungen in den Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind in der Zeit vom 14.08. bis zum 26.10.2023 vorgesehen. Der aktuelle Sitzungskalender ermöglicht für die Etatberatungen in diesem Zeitraum zwei Lesungen.

/ Der Zeitplan ist als Anlage im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 2.2 Mitteilung zur Verlängerung § 2b UStG

Aktuelle Information zu der Neuregelung durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2b UStG). Die bisherige Regelung, wonach die Umsatzbesteuerung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) anknüpft, wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch wird ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelung von den Europarechtlichen Vorgaben findet.

Dem entsprechend sind zukünftig alle auf privat-rechtlicher Grundlage erzielten Einnahmen der Stadt aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung - ungeachtet der Höhe dieser Einnahmen - der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn bei Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen würde und zusätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Die innerstädtische Überprüfung aller Leistungen hat ergeben, dass unter Anwendung dieser neuen Regelung über 800 neue Sachverhalte zukünftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Durch Anpassung von Verträgen und Gebührensatzungen kann in der Vielzahl der Fälle sichergestellt werden, dass der Stadt durch die neue Umsatzsteuerpflicht kein Schaden entsteht; dies wird jedoch nicht für alle Sachverhalte möglich sein.

Die Stadt Bielefeld hat bezüglich der zeitlichen Anwendung der neuen Regelung die Möglichkeit einer Option genutzt, so dass diese erst zum 01.01.2023 für die Stadt Bielefeld anwendbar sein wird.

Aktuell gibt es nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 einen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024

weiterhin anwenden.

Der aktuelle Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird sieht wie folgt aus:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022

Sollte die Regelung entsprechend beschlossen werde, würde die Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 31.12.2024 aufgrund der bisherigen Option automatisch für die Stadt Bielefeld wirken. Da zurzeit aber noch keine Rechtssicherheit über das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz besteht, wird die Umsetzung des § 2b UStG zunächst weiter vorangetrieben, um notfalls zum 31.12.2022 „produktiv“ den § 2b UStG bei der Stadt Bielefeld einführen zu können.

-.-.-

Zu Punkt 2.3 Mitteilung Orientierungsdaten

Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2022

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23.11.2022 die Orientierungsdaten 2023 bis 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, die bei den Abschlussberatungen des Finanz- und Personalausschusses zum Haushalt 2023 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Die Anwendung der Orientierungsdaten würde auf der Ertragsseite sowohl zu positiven als auch negativen Abweichungen gegenüber den am 22.11.2022 in den Abschlussberatungen beschlossenen Planwerten führen.

Beim Finanzausgleich wurden die Orientierungsdaten bereits von der ersten Modellrechnung des Landes „überholt“. Während die Orientierungsdaten lediglich einen durchschnittlichen Steigerungswert liefern können, liegen der Modellrechnung bereits die individuellen kommunalen Werte zu Grunde. Die Modellrechnung ist daher als Haushaltsansatz deutlich belastbarer und entspricht in der Regel bereits annähernd der endgültigen Festsetzung. Nach der Modellrechnung kann die Stadt für 2023 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 288,1 Mio. € erwarten; nach den Orientierungsdaten hätten wir lediglich 255,6 Mio. € als Ansatz vorsehen können. Aufgrund der relativ hohen für 2023 zu erwartenden Schlüsselzuweisungen erscheint es aber sachgerecht, es bei der bisherigen vorsichtigen Weiterberechnung für die Finanzplanungsjahre zu belassen.

Gleiches gilt für die Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich.

Bei den Steuern weichen die Orientierungsdaten aufgrund der vorgenommenen Regionalisierung teilweise von den Werten der Steuerschätzung ab. Bei der Gewerbesteuer könnte für 2023 ein höherer Steigerungswert angenommen werden; beim Anteil an der Einkommensteuer wird für die Jahre 2023 und 2024 jeweils ein niedrigerer Wert prognostiziert, der dann auf die Folgejahre durchschlagen würde. Bei der Kalkulation des Haushaltsansatzes für den Anteil an der Einkommensteuer 2023 ff. wurde bereits ein ggü. der Steuerschätzung reduzierter Basiswert gewählt. Außerdem ist aus heutiger Sicht zu erwarten, dass die Gewerbesteuer im Jahr 2023 mögliche Mindererträge beim Anteil an der Einkommensteuer ausgleichen wird, so dass sich bei einer Beibehaltung des Ansatzes für den Gesamthaushalt kein Risiko ergibt.

Das Ministerium hat aufgrund von Corona-Pandemie sowie hoher Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung erneut darauf verzichtet, den Kommunen konkrete Orientierungs- bzw. Zielwerte zur Aufwandsplanung vorzugeben. Gleichwohl werden bei den Aufwendungen unter Verweis auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft nur geringe Zuwachsraten zugelassen. Dies gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.

Eine Anpassungsnotwendigkeit auf der Aufwandsseite ergibt sich auf Grundlage dieser Aussage im Orientierungsdatenerlass für den Haushalt 2023 nicht.

Aufgrund der für die Bielefelder Haushaltsplanung sehr späten Bekanntgabe und vor dem Hintergrund, dass sich aus der Nichtberücksichtigung der Orientierungsdaten für den Gesamthaushalt 2023 aus heutiger Sicht keine Risiken ergeben, wird von einer Anpassung abgesehen.

-.-

Zu Punkt 3 Anfragen

Zwei Anfragen sind unter TOP 3.1 und 3.2 eingestellt.

-.-

Zu Punkt 3.1 Anfrage FDP-Fraktion kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5181/2020-2025

Anfrage:

Gibt es in der Verwaltung der Stadt Bielefeld einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) für Arbeitsabläufe?

Zusatzfrage:

Falls Nein, hat die Stadtverwaltung schon einmal über die Einführung eines KVPs nachgedacht?

Antwort:

Der KVP setzt eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den zu betrachtenden Prozessen voraus und ist naturgemäß dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten wahrzunehmen. Das Sicherstellen der Arbeitsabläufe und die Weiterentwicklung der Aufgabengebiete gehören zu den originären Tätigkeiten der Führungskräfte. Dies ist ein seit Jahren etabliertes Verfahren. Über das Führungsleitbild und die Führungskräftefortbildung werden dieser Anspruch bzw. diese Aufgabe vermittelt.

Das betriebliche Vorschlagswesen führt ergänzend seit Jahren zu laufenden Verbesserungen bei Arbeitsorganisation und/oder Arbeitsabläufen. Alle Mitarbeitenden sind aufgerufen, sich daran zu beteiligen. Auch das Führungsleitbild formuliert den Anspruch bzw. die Aufgabe der Mitarbeitenden, konstruktive Vorschläge einzubringen.

Darüber hinaus werden bei organisatorischen Betrachtungen anlässlich von Organisationsuntersuchungen oder unterstützenden organisatorischen Beratungen die Geschäftsprozesse hinterfragt und bei Bedarf angepasst. Gleiches geschieht bei der laufenden Digitalisierung von städtischen Geschäftsprozessen. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, der Einführung des Dokumentenmanagements o.ä. werden stets die bisher analogen Prozesse digital vorgedacht und bei Bedarf optimiert. Schließlich gehören bei Mehrstellenanträgen im Stellenplanverfahren zur Aufstellung des Haushaltes ebenfalls kritische Betrachtungen zur Plausibilität der Anträge zum üblichen Vorgehen.

-.-.-

Zu Punkt 3.2 Anfrage FDP-Fraktion betriebliches Vorschlagswesen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5182/2020-2025

Anfrage:

Welche Ergebnisse hat das Betriebliche Vorschlagswesen im letzten Jahr gebracht?

Zusatzfrage 1: Wie viele Vorschläge gab es je Dezernat?

Zusatzfrage 2: Welche Prämien wurden ausgezahlt?

Antwort:

1. Welche Ergebnisse hat das Betriebliche Vorschlagswesen im letzten Jahr gebracht?

Die Auswirkungen vieler Verbesserungsvorschläge lassen sich rechnerisch nicht erfassen, da sie z.B. die Steigerung der Kundenorientierung oder die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes betreffen. Nur wenige Vorschläge führen zu konkreten Einsparungen. Ein Vorschlag aus dem Jahr 2021 ist deshalb besonders zu nennen. Zur Steigerung der Sicherheit auf den Wertstoffhöfen wurde der Vorschlag gemacht, durch die Verwendung spezieller Presscontainer einerseits die Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter zu erhöhen und gleichzeitig die Transporte durch Verwen-

derung dieser speziellen Presscontainer zu reduzieren. Hier ließen sich konkret jährliche Einsparungen durch Reduzierung der jährlichen Transportkosten von rd. 51.000,00 Euro errechnen.

2. Zusatzfrage 1: Wie viele Vorschläge gab es je Dezernat?

	2021	10 / 2022
Dezernat Oberbürgermeister	0	0
Dezernat 1 Inneres / Finanzen	8	8
Dezernat 2 Schule / Bürger / Kultur / Sport	13	10
Dezernat 3 Umwelt / Mobilität/ Klimaschutz / Gesundheit	7	11
Dezernat 4 Wirtschaft / Stadtentwicklung	7	6
Dezernat 5 Soziales / Integration	4	7
Summe	39	42

3. Zusatzfrage 2: Welche Prämien wurden ausgezahlt?

3.1 Übersicht gewährte Prämien für Vorschläge aus 2021 (Auszahlung in 2022)

Verbesserungsvorschlag	Euro	Art
Bestellungen eKaufhaus Daten in nachfolgende Zeilen übertragen	20,00	Sachprämie
Suche Funktionspostfächer in Outlook	20,00	Sachprämie
Einheitliches Lichtkonzept u. einladendere Gestaltung Eingangsbereich /Durchgangsbereich Neues Rathaus	50,00	Sachprämie
Nutzung/Anschaffung von Presscontainern	5.000,00	Geldprämie
Summe	5.090,00	

3.2 Übersicht gewährte Prämien bis einschl. 10 / 2022:

Verbesserungsvorschlag	Euro	Art
Nichtraucherbereich	20,00	Sachprämie
Fremdsprache(n) lernen im Arbeitsalltag	20,00	Sachprämie
Tipp des Tages im Intranet	20,00	Sachprämie
Summe	60,00	

-.-.-

Zu Punkt 4

Anträge

Anträge liegen nicht vor.

-.-.-

Zu Punkt 5

Neue Benutzungsordnung/Gebührentarif Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5180/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

- 1. Der Beschluss über die Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek (Drucksachen-Nr. 4789/2020-2025) wird aufgehoben.**
- 2. Der Rat beschließt die neue Benutzungsordnung mit Gebührentarif ab dem 01.01.2023 gemäß den Anlagen 1 und 2.**

- einstimmig beschlossen -

/ Die Benutzungsordnung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 6

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5085/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei mit folgenden Änderungen zu beschließen – siehe Anlage:

- (1) Zusatz in § 1 Abs (1) unterhalb der Tabelle: alle genannten Entgelte sind Nettobeträge und werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet
- (2) § 2 wird um den neuen Abs (5) erweitert: Die VHS-Leitung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenpauschale (§ 2 Abs (2)), wenn ein über § 2 Abs (2) hinausgehendes besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Stadt Bielefeld an der Nutzung besteht

- einstimmig beschlossen -

/ Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 7

42. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4909/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 42. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I zu beschließen.

Sollte der Gesetzgeber vom vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW abweichen, wird die Satzung ohne nochmalige Beratung in den Fachausschüssen entsprechend angepasst und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

- einstimmig beschlossen –

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

Zu Punkt 8

46. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4913/2020-2025

Auf die Frage von Herrn vom Braucke, ob es aktuell Widersprüche unter Hinweis auf die Änderungen des KAG gebe antwortet Herr Kaschel, dass die Verwaltung ab dem Zeitpunkt der OVG-Entscheidung alle Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen habe und sich ein Widerspruch damit erübrige.

Herr vom Braucke fragt weiter, ob es sich bei den gestiegenen Materialkosten im Wesentlichen um Steigerungen bei den Energiekosten handele oder nahezu ausschließlich.

Antwort zu Protokoll:

Die Steigerungen für Strom und Gas machen 5,6 Mio. € aus. Hinzu kommen Steigerung bei den Betriebskosten der Klärwerke (292 T€) und Reparatur- und Instandhaltungskosten (440 T€). Auf der anderen Seite gibt es auch gegenläufige Effekte, z.B. bei der Verbandsumlage.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 46. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I zu beschließen.

Sollte der Gesetzgeber vom vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW abweichen, wird die Satzung ohne nochmalige Beratung in den Fachausschüssen entsprechend angepasst und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 9

21. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4915/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld die 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 gemäß Anlage I zu beschließen.

Sollte der Gesetzgeber vom vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW abweichen, wird die Satzung ohne nochmalige Beratung in den Fachausschüssen entsprechend angepasst und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 10

2. Tertialsbericht des UWB 2022

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4928/2020-2025

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 11

2. Tertialsbericht 2022 des Immobilienservicebetriebes

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4904/2020-2025

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

-.-

Die Punkte 12 und 12.2 werden gemeinsam beraten.

Zu Punkt 12 Verwendung Jahresergebnis 2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5027/2020-2025

Der Beschluss zu TOP 12 erfolgte im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung zu TOP 12.2.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 113.360.058,28 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

- einstimmig beschlossen -

-.-

Zu Punkt 12.1 Jahresergebnis 2021 allgemeine Information des Rechnungsprüfungsamtes zur Bilanzierungshilfe

Die den Ausschussmitgliedern auf Anregung des Vorsitzenden zur Verfügung gestellte allgemeine Information wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-

Zu Punkt 12.2 Jahresergebnis 2021 Antrag FDP-Fraktion vom 25.11.2022

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5230/2020-2025

Herr vom Braucke erklärt, er befürchte, dass die derzeit beabsichtigte Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 30 Jahre später nicht mehr auf den Prüfstand gestellt werde. Auch im Sinne von Haushaltswahrheit und -klarheit halte er eine vernünftige Übergabe an die Handelnden in der nächsten Wahlperiode für erforderlich.

Die Schulden thematik und Stärkung des Eigenkapitals seien angesichts der Krisen zentrale Themen – auch bei der Sparkasse.

Herr Kaschel äußert formale Bedenken zur Ziffer 2. Das einmalig auszuübende Entscheidungsrecht zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe liege nach der derzeitigen Gesetzeslage beim Rat und der Einstieg in eine Abschreibung solle lt. Gesetzentwurf zum NKF-CUIG jetzt ab 2026 erfolgen. Es gelte, die derzeit nur schwer abschätzbare Entwicklung der nächsten Jahre abzuwarten, um dann zu entscheiden. Oberste Prämissen seien Handlungsfähigkeit und Überschuldungsverbot. Er rate dazu, heute nur einen Absichtsbeschluss („...sollte...“) zu formulieren.

Herr Prof. Dr. Öztürk dankt für die rechtliche Einordnung und hinterfragt, warum der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt gestellt werde. Man habe gerade in der letzten Woche in den Abschlussberatungen zum Haushalt 2023 eine Richtung vorgegeben. Dies gelte auch für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Isolierungsbeträgen. Daher lehne seine Fraktion den Antrag ab.

Herr Werner schließt sich diesen Einschätzungen an und verweist darauf, dass ein „vorsichtiger Kaufmann“ jetzt keine übereilte Entscheidung treffen würde, sondern so spät wie möglich entscheide; dann, wenn mehr Klarheit bestehe. Auch seine Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Auf Nachfrage von Herrn Rees übernimmt Herr vom Braucke die Anregung von Herrn Kaschel und bittet um Abstimmung über den geänderten Antrag in Form eines Absichtsbeschlusses.

Sodann lässt Herr Rees über den geänderten Antrag abstimmen.

Beschluss:

Dem Beschlusstext der Vorlage zu TOP 12, Dr.-Nr. 5027/2020-2025 wird folgender Absatz angefügt:

„1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass 60 % des Jahresüberschusses in Höhe von 113.360.058,28 € auf die Bilanzierungshilfe „NKF-CIG“ (68.142.401,00 €) entfallen.

2. Der Rat erklärt im Sinne der Haushaltswahrheit und -klarheit und in der finanzpolitischen Verantwortung für die zukünftigen Generationen, dass er beabsichtigt, die Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 vollständig, maximal jedoch über 5 Jahre, abzuschreiben.“

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

-.-.-

Zu Punkt 13

15. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 4807/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

Die 15. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift. Sie ist im Informationssystem hinterlegt.

-.-.-

Zu Punkt 14

Verlängerung der vorübergehenden Erhöhung des städtischen Betriebsmittelkredites für die Klinikum Bielefeld gGmbH bis zum 31.12.2023 zum Ausgleich von Ertragseinbußen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer: 5178/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

Die Erhöhung des städtischen Betriebsmittelkredites für die Klinikum Bielefeld gGmbH in Höhe von 6,0 Mio. € zum Ausgleich von Mindererlösen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird über den 31.12.2022 hinaus mit einem variablen Zinssatz (Referenzzins €STR zzgl. 0,25%) maximal bis zum 31.12.2023 verlängert.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15

Eckpunkte für eine Finanzierungsvereinbarung mit den Beteiligungen BBVG mbH, SWB GmbH und moBiel GmbH

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5179/2020-2025/1

Herr Werner erachtet den Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss als fachlich zuständiges Gremium und bittet darum, den Beschluss heute unter einen Vorbehalt zu stellen.

Herr vom Braucke beantragt getrennte Abstimmung der beiden Punkte und für die Ziffer 1 heute 1. Lesung, da noch Beratungsbedarf bestehe.

Herr Prof. Dr. Öztürk geht auf die Inhalte ein und erklärt, er begrüße das Eckpunktepapier und die Gespräche der wichtigen Stakeholder zum Wohle der Stadt. Damit sei man gut für die Zukunft aufgestellt. Man schaffe hier gute Rahmenbedingungen für die Stadtwerke; für Bankengespräche und künftige Darlehensbedingungen. Einer Beschlussfassung unter Vorbehalt könne er zustimmen.

Herr Werner beantragt angesichts der Zeitschiene eine Sondersitzung des Finanz- und Personalausschusses vor der Ratssitzung am 08.12.2022 um zu Ziffer 1 eine Empfehlung an den Rat auszusprechen. Ziel solle es seiner Ansicht nach sein, einen Beschluss mit breiter Mehrheit zu fassen. Die inhaltliche Debatte werde morgen im Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss geführt.

Herr Rees greift die Anregung auf. Eine Sondersitzung am 08.12.2022 um 16:45 Uhr zu Ziffer 1 wird vereinbart.

Herr vom Braucke bittet die Verwaltung – wenn möglich bis zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses – um Beantwortung von drei Fragen:

1. Wird die jährliche Anpassung gemäß Ziffer 1c dann dem Rat auch jährlich vorgelegt?
2. Wie ist die Perspektive des Konstrukts „steuerlicher Querverbund“ aufgrund der geänderten Situation?
3. Ist das 49-Euro-Ticket eingeflossen?

Sodann lässt Herr Rees über Ziffer 2 abstimmen.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses wie folgt zu beschließen:

Ziffer 1

- 1. Lesung -

Ziffer 2:

Sollten vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt die Liquiditätsreserven samt Kontokorrent-Linien der Stadtwerke-Gruppe bei der Sparkasse Bielefeld bzw. deren Hausbanken und der BBVG vorübergehend für den laufenden Betrieb der SWB-Gruppe nicht ausreichend sein, so wird die Stadt Bielefeld zur Absicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der BBVG-Stadtwerke-Gruppe im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten Liquidität in einem Volumen von 80 – 100 Mio. € kurzfristig zur Verfügung stellen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Preise am Energiemarkt wird die Verwaltung außerdem gebeten zu prüfen, ob und inwieweit die Stadt Bielefeld berechtigt und in der Lage ist, der SWB vorübergehend kommunale Sicherheiten für die Energiebeschaffung zur Verfügung zu stellen, falls dies erforderlich werden sollte.

- einstimmig beschlossen-

-.-.-

Zu Punkt 16

Unterrichtung des Finanz- und Personalausschusses über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat. (Anlage 1 – ist beigefügt.)

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat, gemäß Vorlage Kenntnis und verweist diese Vorlage ebenfalls an den Rat zur Kenntnisnahme.

-.-.-

Zu Punkt 17

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Aus vorangegangenen Sitzungen ist nichts zu berichten.

-.-.-